

# HSD NR. 808

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

16.12.2021  
Nummer 808

## **Erste Satzung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

### **ARTIKEL I**

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Design der Hochschule Düsseldorf vom 04.07.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Wahlen der Mitglieder des Dekanats finden in der Regel vier bis acht Wochen vor dem Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Fachbereichsleitung statt. <sup>2</sup>Sie finden auch statt, wenn eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt ausscheidet. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Durchführung der Wahl der Dekanin oder des Dekans ist die Kandidatur oder der Vorschlag mindestens einer Kandidatin oder eines Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs oder der Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten die bzw. der dem Fachbereich nicht angehört, jedoch über die Qualifikationen gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 HG verfügt. <sup>4</sup>Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der neu gewählten Dekanin oder des neu gewählten Dekans gewählt. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Eine Kandidatur aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats zu erklären und wird zusammen mit der Tagesordnung für die zur Wahl vorgesehene Sitzung des Fachbereichsrats bekannt gegeben. <sup>2</sup>Mitglieder des Fachbereichsrats können Vorschläge machen; jedes Mitglied kann nur

eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. <sup>3</sup>Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind. <sup>4</sup>Der Vorschlag und die Bereitschaft zur Kandidatur sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats zu erklären und werden zusammen mit der Tagesordnung für die zur Wahl vorgesehene Sitzung des Fachbereichsrats bekannt gegeben.“

2. § 2 wird nach Absatz 2 und vor Absatz 3 um Absatz 2a ergänzt:

„(2a) <sup>1</sup>Als Kandidatin oder Kandidat für das Amt der Dekanin oder des Dekans kann auch vorgeschlagen werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch über die Qualifikationen gem. <sup>2</sup>§ 17 Absatz 2 Satz 1 HG verfügt. Das Nähere zum Verfahren eines Vorschlags nach Satz 1 bestimmt der Fachbereichsrat. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 15.12.2021.

Düsseldorf, den 16.12.2021

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Design  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Mone Schliephack

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.